



FH Salzburg

Satzungsteil „Bezeichnungen des Universitätswesens“

§ 1 Bezeichnung „FH-Rektor/in“ und „FH-Vizekanzler/in“

(1) Der/die Leiter/in des FH-Kollegiums sowie deren/dessen Stellvertreter/in werden gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG idgF gewählt. An der Fachhochschule Salzburg kann die Bezeichnung FH-Rektor/in an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums sowie FH-Vizekanzler/in an dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer der Funktionsausübung gemäß § 10 Abs. 8 FHStG idgF verliehen werden.

(2) Die Bezeichnung FH-Vizekanzler bzw. FH-Vizekanzlerin kann einer weiteren vom FH-Kollegium gemäß geltender Wahlordnung gewählten Person für die Dauer der Funktionsausübung gemäß § 10 Abs. 8 FHStG idgF verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor/in“ an hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals und Leiter/innen der Fachhochschul-Studiengänge

(1) Für die Führung der Bezeichnung „FH-Professor/in“ sind kumulativ die folgenden Qualifikationskriterien nachzuweisen:

1. **wissenschaftliche Qualifikation** durch Promotion oder **gleichwertige wissenschaftsbasierte künstlerische/gestalterische oder berufspraktische** Qualifikation in der jeweiligen Disziplin;
bei fehlender Promotion gilt ein Master-/Diplomabschluss als notwendige akademische Mindestqualifikation. Der geringe Stellenwert einer Promotion oder das Fehlen einer fach einschlägigen Promotion in der jeweiligen Disziplin sowie die Gleichwertigkeit der vergleichbaren Qualifikation sind in diesem Fall durch ein externes unabhängiges Gutachten einer/eines in Fachkreisen angesehenen Vertreterin/Vertreters der Disziplin nachzuweisen.
2. mindestens **einjähriger hauptberufliche Zugehörigkeit** zur Fachhochschule Salzburg¹;
3. **didaktische Eignung/Qualifikation**;
als Kriterium für die didaktische Eignung gilt Lehr erfahrung im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Credits in Verbindung mit einer nachweisbar hohen Qualität der Lehre².

¹ Personen, die die in § 2 geforderten Qualifikationskriterien bereits zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich übererfüllen, können die Verleihung unter Beachtung der Verfahrensschritte gem. § 3 bereits mit Eintritt beantragen.

² Nachweisbar z. B. über entsprechende LV-Evaluierung, dokumentierten Transfer von Praxiserfahrung in die Lehre, dokumentierten Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehre.

4. **mehrjährige Praxiserfahrung** außerhalb des Lehrbetriebes;
im gerechtfertigten Einzelfall, vor allem bei Überwiegen der weiteren Kriterien von § 2 (2), kann die fehlende Erfahrung außerhalb des Hochschulbetriebes durch stark praxisbezogene und transferorientierte Projektstätigkeit (Auflistung des konkreten Tätigkeitsumfangs) an der Fachhochschule Salzburg ausgeglichen werden.
5. disziplinenbezogene **Forschungs- und Entwicklungstätigkeit** bzw. eigenständige **künstlerisch-gestalterische Tätigkeit/Art-based research-Tätigkeit** inklusive Publikationen.

(2) Die maßgebliche Erfüllung der nachfolgenden Kriterien kann die im Abs. 1 definierten Mindestkriterien nicht ersetzen, aber im Sinne einer Gesamtabwägung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

1. **Auslandserfahrung** und/oder **Internationale Netzwerke und Kooperationsbeziehungen** mit einschlägigen ausländischen Unternehmen und/oder Institutionen³;
2. Engagement und **aktive Mitarbeit in Gremien**;
3. über das übliche Maß hinausgehende wissenschaftliche Publikationstätigkeit bzw. **Vielzahl an Publikationen in angesehenen Fachzeitschriften**;
4. **Teilnahme an Kongressen mit Vortragstätigkeit**;
5. **Mitwirkung an Aktualisierungen oder Neuanträgen von Studiengängen**;
6. **Einwerbung von Drittmitteln**.

§ 3 Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor/in“

(1) Der/die Leiter/in des FH-Kollegiums prüft auf Antrag eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehr- und Forschungspersonals die Erfüllung der formalen Kriterien nach § 2 für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor/in“. Dem Antrag sind die Nachweise für die Erfüllung der Kriterien nach § 2 sowie der Lebenslauf beizufügen. Der/die Leiter/in des FH-Kollegiums fordert eine inhaltliche Stellungnahme von den Leitern/innen des/der jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs/gänge ein. Im Falle einer positiven Prüfung der formalen Kriterien leitet der/die Leiter/in des FH-Kollegiums den vollständigen Antrag an die Mitglieder des FH-Kollegiums weiter. Im Falle einer negativen Prüfung der formalen Kriterien wird der Antrag von der/dem Leiter/in des FH-Kollegiums zurückgewiesen. Der/die Leiter/in des FH-Kollegiums informiert den Erhalter über den Eingang eines Antrags und die formale Bewertung.

(2) Anschließend erfolgt die Prüfung anhand der im § 2 definierten Kriterien im FH-Kollegium.

(3) Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 kann das FH-Kollegium mit einfacher Mehrheit gem. § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH idgF die Beauftragung eines Gutachtens durch den/die Leiter/in des FH-Kollegiums beschließen. Eine Bindung des FH-Kollegiums an dieses Gutachten besteht nicht.

³ Entscheidend ist, dass im Sinne des Internationalisierungskonzeptes ein Beitrag zur internationalen Vernetzung des Studiengangs (auch Teacher Mobility) geleistet wird.

- (4) Das FH-Kollegium hat seine Entscheidung zu begründen.
- (5) Im Anschluss obliegt es der Hochschulleitung die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung zu erteilen oder diese begründet nicht zu erteilen.
- (6) Die feierliche Übergabe der Urkunde der Hochschulleitung schließt das positive Verleihungsverfahren ab.

§ 4 Erlöschen der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Professor/in“

- (1) Die Bezeichnung FH-Professor/in ist funktionsbezogen⁴. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Fachhochschule Salzburg erlischt die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Professor/in“.
- (2) Das FH-Kollegium oder der Erhalter kann bei der Hochschulleitung die Aberkennung der Bezeichnung „FH-Professor/in“ anregen, wenn sich der/die FH-Professor/in durch sein/ihr späteres Verhalten als der Bezeichnung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Verleihung erschlichen worden ist.
- (3) Wenn der Hochschulleitung Gründe für die Aberkennung bekannt werden, kann sie vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des FH-Kollegiums einholen.
- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung muss durch die Hochschulleitung einstimmig erfolgen.

§ 5 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“

- (1) Die Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“ sollen national/international bekannte Persönlichkeiten für einen im Voraus begrenzten Zeitraum (Dauer der Tätigkeit an der Fachhochschule Salzburg) führen können⁵.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 2 definierten Qualifikationskriterien kommen mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Z 2 sinngemäß zur Anwendung, wobei ein hoher Bekanntheitsgrad bzw. Renommee in Fachkreisen die Promotion und/oder andere der im § 2 definierten Kriterien ersetzen kann. Als akademische Mindestqualifikation gilt ein abgeschlossenes Master-/Diplomstudium.
- (3) Als zusätzliche Mindestkriterien werden die Beteiligung an Projekten oder die Betreuung von Abschlussarbeiten an der Fachhochschule Salzburg definiert, um die Beteiligung an der Forschung und den Transfer in die Lehre zu ermöglichen.

⁴ Die Befugnis zur Führung bereits verliehener Titel/Verwendungsbezeichnungen von anderen Hochschulen ist im Einzelfall nachzuweisen. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei der im österreichischen Fachhochschulwesen in Verwendung stehenden Bezeichnung „FH-Professor“ nur um eine Verwendungsbezeichnung und nicht um einen Berufstitel handelt, so dass die Führung der Bezeichnung nur für die Dauer der Funktionsausübung zulässig ist (vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung GZ BMWF-32.000/0162-I/12/2009).

⁵ Als Gastprofessor/innen werden typischerweise Persönlichkeiten ausgewählt, denen durch ihre Außenwirkung strategische Bedeutung für die Profilbildung der Fachhochschule Salzburg zukommt beziehungsweise die für die Fachhochschule Salzburg und/oder einzelne Studiengänge als Impulsgeber fungieren.

§ 6 Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“

- (1) Der/die Leiter/in des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs beziehungsweise die Hochschulleitung kann bei dem/der Leiter/in des FH-Kollegiums für eine entsprechend § 5 qualifizierte Person um Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“ ansuchen. Diesem begründeten Antrag sind der Lebenslauf, eine Stellungnahme der/des Leiter/in des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs beziehungsweise der Hochschulleitung sowie Nachweise für die Erfüllung der Qualifikationskriterien anzuschließen.
- (2) Anschließend erfolgt die Antragsprüfung anhand der in § 5 iVm § 2 definierten Kriterien durch das FH-Kollegium.
- (3) Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Erfüllung aller notwendigen Vergabekriterien kann das FH-Kollegium die Beauftragung eines Gutachtens durch den/die Leiter/in des FH-Kollegiums anregen. Eine Bindung des FH-Kollegiums an dieses Gutachten besteht nicht.
- (4) Die Entscheidung ist vom FH-Kollegium anhand der in § 5 iVm § 2 definierten Kriterien zu begründen.
- (5) Im Anschluss obliegt es der Hochschulleitung die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung zu erteilen oder diese begründet nicht zu erteilen.

§ 7 Erlöschen der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“

- (1) Die Bezeichnung FH-Gastprofessor/in ist funktionsbezogen. Mit der Beendigung der mit der Gastprofessur verbundenen Tätigkeit an der Fachhochschule Salzburg erlischt die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“.
- (2) Das FH-Kollegium oder der Erhalter kann bei der Hochschulleitung anregen, dass die Bezeichnung „FH-Gastprofessor/in“ des FH-Kollegiums aberkannt wird, wenn sich der/die FH-Gastprofessor/in durch sein/ihr späteres Verhalten als der Bezeichnung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Verleihung erschlichen worden ist.
- (3) Wenn der Hochschulleitung mögliche Gründe für die Aberkennung bekannt werden kann sie vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des FH-Kollegiums einholen.
- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung muss durch die Hochschulleitung einstimmig erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten als Satzungsbestandteil am 02.04.2014 in Kraft.

Die Änderung von § 2 Abs 1 Z 2 tritt am 01.04.2016 in Kraft und sonstige Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und weiter aufrecht bestehen.

Die Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH ist im myFHS zu veröffentlichen.